

Kastrations-, Kennzeichnung und Registrierpflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Cölbe

– Katzenschutzverordnung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl 10; 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass der folgenden Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig (über einen Zeitraum von sechs Monaten) Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.
- (5) Katze im Sinne dieser Verordnung ist jedes Tier der Art Katze (*Felis silvestris catus*). Weibliche und männliche Tiere dieser Art werden gleichermaßen von dieser Verordnung erfasst.

§ 2 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Cölbe auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen.

(4) Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt oder

b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.